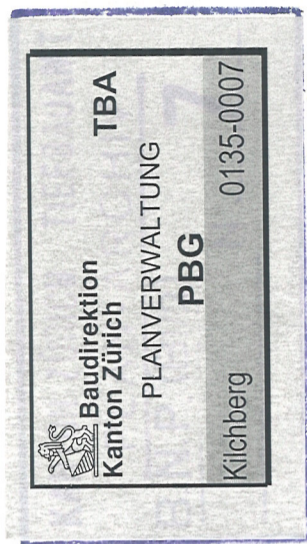


## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1906.



**1069. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 31. März 1906 legt der Gemeinderat Kilchberg den Quartierplan Nr. 1 über das Gebiet zwischen der Bahnlinie und der Weinbergstraße von der Passerelle bis zur Mönchhofstraße, mit den Bau- und Niveaulinien der projektierten Quartierstraße und Fußweganlage, sowie eine spezielle Bauordnung zur Genehmigung vor.

B. Die Vorlage ist am 29. November 1905 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 97 vom 5. Dezember publiziert worden.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 27. Dezember 1905 sind bei demselben gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan Nr. 1 ist östlich von der linksufrigen Zürichseebahn, südlich von der Passerelle bei der Station Kilchberg, westlich von der Weinbergstraße und nördlich von der Mönchhofstraße begrenzt. Er enthält im nördlichen Teile eine Quartierstraße der Bahn entlang und eine Fußwegverbindung von der neuen Quartierstraße bis zur Weinbergstraße.

2. Die Quartierstraße beginnt an der Mönchhofstraße, zirka 140 m südlich von der Unterführung, zieht sich längs der Bahngrenze, dem obern Böschungsrand entlang, bis zum Grundstück Nievergelt und endigt an der Weinbergstraße daselbst. Sie wird 259 m lang und erhält 4 m Breite. Der Baulinienabstand beträgt 12 m. Die Baulinie längs der Bahnlinie ist eine ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes. Die Niveaulinie steigt von der Mönchhof- bis zur Weinbergstraße durchschnittlich 6,2 ‰, im Maximum 19,92 ‰ auf 37,8 m Länge (längs der Grenze Nievergelt).

3. Der neue Fußweg bildet die Fortsetzung desjenigen ob der Weinbergstraße. Er wird 58 m lang und 2,5 m breit. Der Baulinienabstand beträgt 12 m, die Steigung 22,8 ‰.

4. Die Bau- und Niveaulinien der Weinbergstraße wurden mit Regierungsbeschluß Nr. 208 vom 8. Februar 1900 und diejenigen der Mönchhofstraße von der Bahnlinie bis zur Weinbergstraße unterm 1. Februar 1906 (Regierungsbeschluß Nr. 166) genehmigt.

5. Bezüglich der speziellen Bauordnung wird auf die besondere Vorlage verwiesen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Kilchberg vorgelegte Quartierplan I „Weinberg“ über das Gebiet zwischen der Bahnlinie und der Weinbergstraße, von der Passerelle bis zur Mönchhofstraße, mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße und des öffentlichen Fußweges, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kilchberg wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 19, Abs. 2, beziehungsweise § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg unter Rückschluß der Doppel der Projektpläne, sowie der nicht zu genehmigenden Katasterkopien, der Querprofile, der Auszüge aus dem Notariatsprotokoll, des Kostenvoranschlages und des Protokolles, über die erste Grundeigentümersammlung und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 30. Juni 1906.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*S. A. Huber*